

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kinderbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. April 2010 folgende

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bad Ditzgenbach**

beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Bad Ditzgenbach betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

**1. Kindergärten mit Regelgruppen:** Einrichtungen mit einem Betreuungsangebot bis zu 5 Stunden am Vormittag und an mehreren Nachmittagen für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

**2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von insgesamt 6 Stunden für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

**3. Kindergärten mit Altersmischung:** Einrichtungen mit Regelöffnungszeiten und einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von insgesamt 3 Stunden für Kinder ab 2 Jahren.

**4. Kindergärten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 7 Stunden am Vormittag und an 2 Tagen von insgesamt 9,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis 6 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

**5. Kindergarten mit flexiblen Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 7 Stunden am Vormittag und an 2 Tagen von insgesamt 9,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis 6 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt. Während dieser Zeit können flexibel 30 Stunden/Woche belegt werden.

**6. Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule:** Betreuungsangebot an der Grundschule vor Schulbeginn und nach Schulschluss / Nachmittagsbetreuung im Zeitrahmen der Ganztagesbetreuung.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### § 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

- gewünschter Zeitpunkt der Belegung
- Betriebsform (Regelgruppe, Verlängerte Öffnungszeiten, etc.)
- Angaben über das Kind
- Angaben über die Personensorgeberechtigten
- Geschwister
- Überstandene Krankheiten

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Gesundheitsnachweis
- Impfungen

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### § 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (der Monat August ist gebührenfrei).

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

### § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) Kindergarten mit Regelöffnungszeiten und verlängerten Öffnungszeiten, sowie Betreuung von Kindern ab 2 Jahren in altersgemischten Gruppen

#### **Für das Kindergartenjahr 2010/2011 ab dem 01.09.2010:**

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 95 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 72 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 48 €
- und für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 16 €

b) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung

#### **Für das Kindergartenjahr 2010/2011 ab dem 01.09.2010:**

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 135 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 112 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 88 €
- und für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 56 €

### c) Kindergarten mit flexiblen Öffnungszeiten

#### **Für das Kindergartenjahr 2010/2011 ab dem 01.09.2010:**

- für ein Kind aus einer Familie  
mit einem Kind unter 18 Jahren 120 €
- für ein Kind aus einer Familie  
mit 2 Kindern unter 18 Jahren 97 €
- für ein Kind aus einer Familie  
mit 3 Kindern unter 18 Jahren 73 €
- und für ein Kind aus einer Familie  
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 41 €

### d) Verlässliche Grundschule

Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach dem Umfang der Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder, die das Angebot gleichzeitig nutzen.

- Betreuung im Rahmen  
der Verlässlichen Grundschule: 28 €
- Für das 2. Kind: 14 €
- Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
  
- Betreuung im Rahmen  
der Verlässlichen Grundschule  
zuzüglich Nachmittagsbetreuung  
im Zeitrahmen der Ganztagesbetreuung: 60 €
- Für das 2. Kind: 30 €
- Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

Für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. der Ferienbetreuung kann eine Entgeltermäßigung aufgrund der Familienförderung nach den Richtlinien der Gemeinde Bad Ditzgenbach beantragt werden.

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

### **§ 6 Verpflegungskostenpauschale**

Für das Mittagessen im Kindergarten, als auch in der Verlässlichen Grundschule wird ein Betrag mit 2,50 € pro Essen/Kind erhoben.

### **§ 7 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (Kalendermonat), erstmals in dem Kalendermonat, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wird.

(3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Mit der Anmeldung des Kindes für die Kinderbetreuungseinrichtung sollte der Gemeinde eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr erteilt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

## **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Ditzenbach, 03.05.2010

gez. Ueding  
Bürgermeister